

Herausgegriffen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker =
Organo indipendente per logistica = Organ independenta per
logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **92 (2019)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ARMEE-LOGISTIK

92. Jahrgang. Erscheint 10-mal jährlich (monatlich, Doppelnummern 7/8 und 11/12).
ISSN 1423-7008.
Beglaubigte Auflage 3540 (WEMF 2016).

Offizielles Organ:

Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Verband Schweizerischer Militärköchenchefs (VSMK) /
Schweizerischer Feldweibelverband (SFwV)

Jährlicher Abonnementpreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–, Einzelnummer Fr. 3.80.
Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorfstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik, Sdt Florian Rudin (fr), Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich, Telefon Privat: 078 933 04 69, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

Sektionsnachrichtenredaktor: Sdt Florian Rudin (fr)

Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika).

Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus/Mitglied EMPA);
Member of the European Military Press Association (EMPA).

Freier Mitarbeiter: Oberst i Gst Alois Schwarzenberger, E-Mail: schwarzenberger.alois@bluewin.ch, Telefon 078 746 75 75

Redaktionsschluss:

Nr. 2 – 05.01.2019,
Nr. 3 – 05.02.2019, Nr. 4 – 05.03.2019
Grundsätzlich immer am 5. des Monats für die Ausgabe des kommenden Monats.

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten:

Zentrale Mutationsstelle SFV, Postfach,
5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

VSMK-Mitglieder: Verband Schweizerischer Militärköchenchefs, Zentrale Mutationsstelle VSMK,
8524 Uesslingen, mutationen.vsmk@bluewin.ch

Insertate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Sdt Florian Rudin, Notariat Riesbach-Zürich, Postfach, 8034 Zürich, Telefon Geschäft: 044 752 35 35 (Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch
Insertatenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG, Industriestrasse 14, 4806 Wikon, Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Spesen: Ausser Spesen nichts gewesen?

Staatliche Institutionen von Gemeinwesen (Gemeinden, Kantone und Eidgenossenschaft) und deren Mitarbeiter sind im Umgang mit Steuergeldern zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Es gilt der allgemeine Grundsatz «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser». Von öffentlichen Verwaltungen muss im Rahmen der Gesetze über die getätigten Ausgaben periodisch Rechenschaft abgegeben werden.

Das Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, FHG), vom 7. Oktober 2005 (Stand am 1. Januar 2016; SR 611.0) bestimmt in Art. 12, Abs. 4: «Bundesrat und Verwaltung führen den Bundeshaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit und der Sparsamkeit.» In Art. 57, Abs. 1 heisst es:

«Die Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte.»

Eine im Mai 2016 gegen den Oberfeldarzt (Ofaz) angeordnete Disziplinaruntersuchung, betreffend die hohen Kosten für ein Weihnachtsessen, führte am 9. Dezember 2016 zu dessen Freistellung. Im September 2017 ergab die Administrativuntersuchung, dass die gegen den Ofaz erhobenen Vorwürfe rechtlich nicht relevant bzw. zum Teil verjährt waren; er kehrte in der Folge wieder in sein Amt zurück. Die Sanität blieb daraufhin nicht mehr bei der Logistikbasis der Armee (LBA), sondern wurde neu dem Armeestab unterstellt.

Da nicht alle Fragen in dieser Angelegenheit geklärt werden konnten, beauftragte die federführende Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) ihre Subkommission EDA/VBS mit weiteren Abklärungen. Die Kommission prüfte verschiedene Unterlagen und hörte diverse Personen an.

Nach anfänglichen Fehlern und Fehleinschätzungen von Recht Verteidigung und der Armeeführung, traf das VBS die nötigen Massnahmen, um die Vorwürfe umfassend und vertieft aufzuarbeiten und die dabei aufgedeckten Probleme anzugehen. Die GPK-N erwartet vom Vorsteher des VBS, dass er aus dieser Erfahrung die nötigen Lehren gezogen hat und in solchen Fällen künftig mit grösserer Sorgfalt vorgeht. Die auf der Basis der verschiedenen Untersuchungen eingeleiteten Massnahmen beurteilt die GPK-N insgesamt als sinnvoll. Sie bemängelt aber, dass die Umsetzung einiger Massnahmen nur sehr langsam voranging.

Dennoch erscheint es ihr von grosser Bedeutung, dass die erkannten Probleme, insbesondere in Be-

zug auf das Spesenverhalten, nicht nur mit Hilfe von neuen Vorgaben und Strukturen angegangen werden, sondern dass dabei auch die Führungsverantwortlichen in der Pflicht stehen. Diese müssen den Grundsatz der Sparsamkeit in der Praxis vorleben und so für einen Wandel in der Verwaltungskultur des VBS sorgen. Aus Sicht der GPK-N ist die Spesenkultur im VBS jener der übrigen Bundesverwaltung anzupassen.

Im Sommer 2017 zeigte sich, dass auch der Chef Ausbildung der Armee problematische Ausgaben getätigt hatte und gegen ihn in der Folge eine Disziplinaruntersuchung durchgeführt wurde. Es handelte sich unter anderem um Geschenke, wofür keine Rechtsgrundlage bestand und die demnach rechtswidrig waren. In der Presse wurde nun gefordert, dass zur Spesenkultur in der Schweizer Armee alle Fakten offengelegt werden müssten.

Am 16. Oktober 2017 hat die Interne Revision VBS den Prüfbericht «Spesen VBS», Abklärung A 2017-07, abgeliefert und am 10. November 2017 hat der Chef VBS in einem Schreiben an seine Direktunterstellten die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Prüfbericht «Spesen VBS» der Internen Revision VBS angeordnet, sowie zwei Aufträge erteilt, damit das VBS bei der Spesenbewirtschaftung den Grundsätzen des kostenbewussten Verhaltens nachkommt.

Die Weisungen über Spesen, Anlässe und Abgabe von Geschenken im VBS, vom 13. Juli 2018 wurden am 1. September 2018 in Kraft gesetzt. Im VBS ist mit den vorhandenen Ressourcen haushalterisch und sparsam umzugehen. Die Mitarbeitenden und im besonderen Masse die Führungsverantwortlichen, haben die Pflicht, sich kostenbewusst zu verhalten und auch entsprechend zu führen (Ziff. 2, Abs. 1).

Die neuen Weisungen geben einheitlich für das ganze Departement vor, wie der Umgang mit Spesen geregelt ist und wie die Prozesse zu gestalten sind.

Der Bericht der GPK-N betreffend Ereignisse rund um den Oberfeldarzt der Armee datiert vom 12. Oktober 2018; der Bundesrat hat bis spätestens am 17. Januar 2019 zu den Ausführungen und Forderungen Stellung zu nehmen.

(rh)